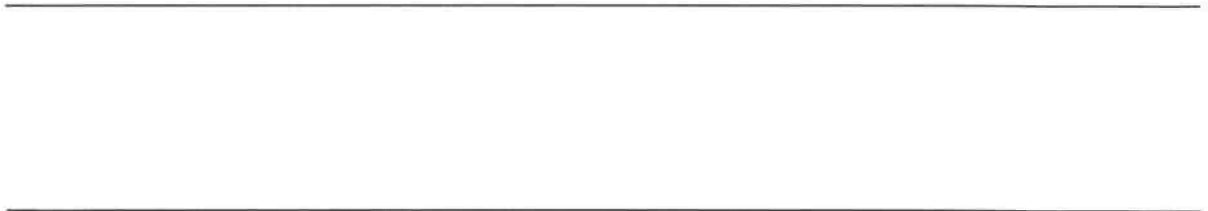




Gemeinde Seckach

**Bebauungsplan
„Gemeindehaus – Heinrich-Magnani-Straße“**

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Erstellt im Auftrag von:

Freie Evangeliumschrsten e.V.
Heinrich-Magnani-Str. 27
74743 Seckach

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	8
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	9
4.1 Europäische Vogelarten	9
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	10

Anlage

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Seckach stellt den BP „Gemeindehaus – Heinrich-Magnani-Straße“ auf. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Auch in einem beschleunigten Verfahren ohne formale Umweltprüfung erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung durch den Gemeinderat. Der besondere Artenschutz ist der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein. Nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹ ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Abs. 5 führt aus:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

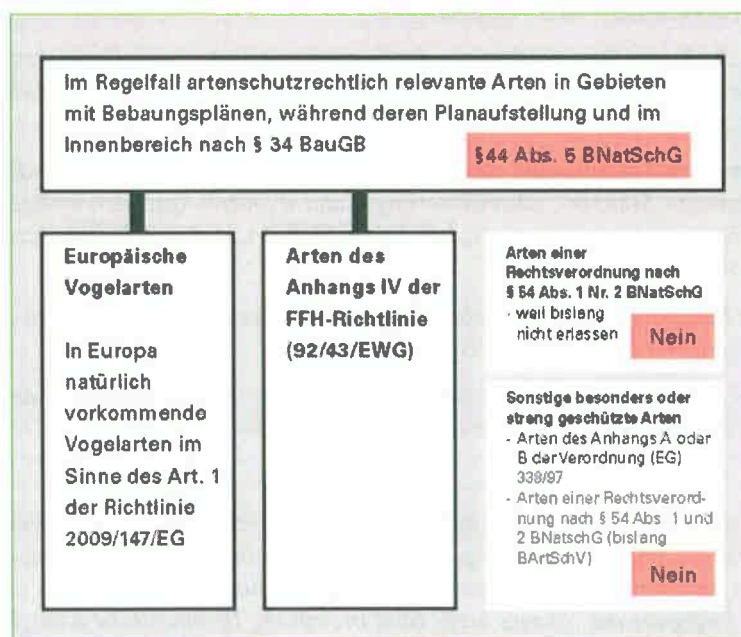
¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 d. G. vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten (Hervorhebung: im Regelfall in der Bauleitplanung bzw. bei Bauvorhaben relevante Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart. Seite 16.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Die Heinrich-Magnani-Straße führt aus Seckach kommend in Richtung des Kinder- und Jugenddorf Klinge, das abgesetzt vom Hauptort Seckachs liegt, und führt dann weiter in Richtung Schlierstadt. Das Plangebiet liegt zwischen einem Waldrand am Hohberg im Westen und Wohnbebauung bzw. einem Sportplatz im Osten, nördlich des Kinder- und Jugenddorfs und nördlich an die Heinrich-Magnani-Straße anschließend.

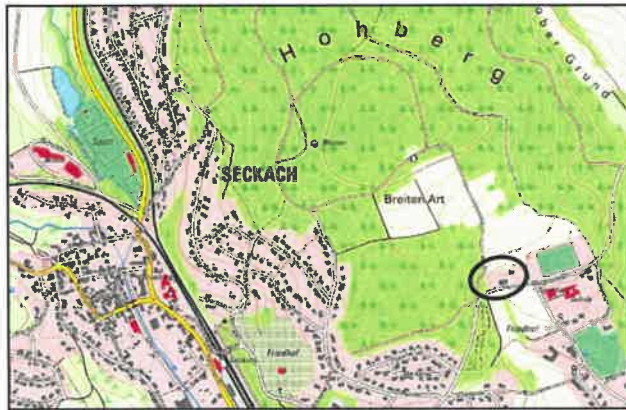


Abb.: Lage des Plangebiets
(ohne Maßstab)

Das Gebiet lässt sich im Wesentlichen in zwei Bereiche aufteilen: Das Gelände des heutigen Gemeindehauses im Süden entlang der Heinrich-Magnani-Straße und einen rückwärtigen Bereich im Norden, der Teil einer großen Ackerfläche ist.

Das Gemeindehaus ist ein recht modernes Gebäude. Es hat eine Putzfassade und ist bis unter das Dachgeschoss ausgebaut. Zwischen Waldrand und Gemeindehaus befindet sich ein gepflasterter Parkplatz, der mit Ausnahme eines schmalen Grünstreifens mit Ziergras und kleinen Zierbäumchen unbegrünt ist. Nördlich und östlich des Gebäudes schließt ein schmaler Grünstreifen mit Rasen und Ziersträuchern an. Über eine Zufahrt zwischen dem Gemeindehaus und den angrenzenden Wohngrundstücken gelangt man in den hinteren Bereich des Grundstücks, der vollständig und bis an eine Betonmauer hin geschottert ist. Hier stehen zwei Garten- bzw. Gerätehütten aus Holz.

Der Parkplatz wird in Richtung der nördlich anschließenden Ackerfläche durch einen Stabgitterzaun begrenzt. Es folgt eine niedrige Böschung, auf der zwei mittelalte Feld-Ulmen, drei Feldahorn (mehrstämmig) und eine Eiche stehen. Der Unterwuchs ist von grasreicher Ruderalvegetation und einigen aufkommenden Ahorn geprägt und durch die Bäume vollständig beschattet. Zum Acker hin lagert ein flacher Haufen armdickes, bereits zum Teil verrottetes Brennholz. Am Rande des Parkplatzes geht die Böschung in die o.g. Betonmauer über. Oberhalb der Mauer verläuft ein ca. drei Meter breiter, mit Gras und Brennnesseln bewachsener Streifen. Darauf steht ein aus Paletten zusammengesetzter Komposthaufen und es liegt Grünschnitt herum.



Abb.: Gemeindehaus und Parkplatz (l.) und Baumreihe auf der Böschung nördlich des Parkplatzes (r.)



Abb.: Parkplatz am Waldrand (l.) Schotterfläche und Betonmauer hinter dem Gemeindehaus (r.)

Der nördliche Geltungsbereich umfasst einen kleinen Teilbereich einer großen Ackerfläche, die im Westen, Norden und Osten weitgehend von Waldrändern, im Süden von einem Sportplatz bzw. den umgebenden, grasbewachsenen Böschungen sowie der Bebauung an der Heinrich-Magnani-Straße begrenzt wird. Das Gelände steigt nach Norden sanft an.

Der an den Parkplatz und die Ackerfläche angrenzende Wald ist ein Mischwald mit Buche, Hainbuche, Eiche und anderen Laubbaumarten, aber auch Douglasie. Er hat einen strauchreichen, dichten Unterwuchs. Die Äste der Randbäume hängen in den Parkplatz hinein.



Abb.: Ackerfläche mit Blick Richtung NW (l.) und Blick Richtung NO (r.)

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Das Gemeindehaus soll erweitert werden. Das Bestandsgebäude wird hierfür grundlegend umgebaut und ggf. auch teilweise abgebrochen. Die beiden Gartenhütten müssen weichen. Die Grünflächen mit Ziersträuchern nördlich des Bestandsgebäudes wird geräumt. In der Fläche wird ein maximal 12 m hohes, neues Gemeindehaus entstehen.

Der Parkplatz wird nach Norden in die heutige Ackerfläche hinein erweitert. Die Bäume auf der Böschung werden ggf. erhalten, dürfen auf Grundlage des Bebauungsplans aber grundsätzlich entfernt werden.

Der Geltungsbereich wird hierfür weitgehend als Sondergebiet Gemeindehaus mit einer GRZ von 0,6 festgesetzt. Eine Baugrenze, die das Bestandsgebäude und den Erweiterungsbereich umfasst, definiert den zu bebauenden Bereich (in folgender Abbildung rot umrandet). Zum Wald wird ein Abstand von 30 m eingehalten. Die nicht überbaubaren Flächen – über die zusätzlich festgesetzte Fläche für Maßnahmen hinaus, ist zu mindestens 5 % mit gebietsheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Zudem sind mind. 10 hochstämmige Laub- oder Obstbäume zu pflanzen.



Nordöstlich des neuen Gemeindehauses, zwischen der Erweiterungsfläche des Parkplatzes und dem Sportplatz, wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb des Sondergebiets festgesetzt. Die Fläche wird mit gebietsheimischen Saatgut als Wiese angesät und mit hochstämmigen Obstbäumen als Streuobstbestand bepflanzt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In einer artenschutzrechtlichen Prüfung wird grundlegend ermittelt, ob durch die Wirkungen eines Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgelöst werden können. Sofern erforderlich, sind Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Gebiet wurde am 27.01.2023 erstmals begangen, um anhand der Lebensräume und Brutmöglichkeiten im Geltungsbereich und im näheren Umfeld und auf Grundlage der vorgesehenen Bebauung zu beurteilen, ob und in welchem Umfang eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Vögel zu erwarten ist und welche Untersuchungen für eine solide Bewertung erforderlich sind.

Das Gemeindehaus ist ein recht modernes Gebäude ohne Strukturen, die von Gebäudebrütern genutzt werden könnten. In der Baumreihe wurden bei der Begehung keine Höhlen festgestellt und auf der Ackerfläche, angrenzend an den Wald und den Siedlungsrand, waren Offenlandbrüter wie die Feldlerche nicht zu erwarten. Da angrenzend an den Wald nur die bestehenden Parkplätze erweitert werden sollen und die geplante Gebäudeerweiterung nur gepflegte Grünflächen und befestigte Flächen betrifft, war das Konfliktpotential als gering zu bewerten.

Auf eine umfangreiche Brutrevierkartierung wurde daher verzichtet. Es wurden am 22.04.2023, am 18.05.2023 und am 03.06.2023 Begehungen vorgenommen, die festgestellten Vogelarten dokumentiert und insbesondere auch geprüft, ob in den Ackerflächen – auch im weiteren Abstand – Feldlerchen singen.

Im Geltungsbereich selbst wurden mit der *Ringeltaube*, der *Amsel*, der *Mönchsgrasmücke*, dem *Hausrotschwanz* und dem *Zilpzalp* insgesamt fünf Vogelarten beobachtet. Mönchsgrasmücke und Amsel brüten vermutlich in den Ziersträuchern oder in der Baumreihe. Der Zilpzalp sang am 03.06. ebenfalls in der Baumreihe. Die bodenbrütende Art kann u.U. auf der Böschung brüten, brütet aber viel eher am angrenzenden Waldrand. Eine Ringeltaube lief bei der Begehung im April über den Parkplatz und flog bei der Begehung im Juni am nahen Waldrand auf.

Der Hausrotschwanz saß am 18.05. auf dem benachbarten Wohnhaus und am 03.06. für kurze Zeit auf einer der Gerätehütten. Eine Kontrolle der Hütten brachte keine Hinweise darauf, dass der Hausrotschwanz dort brütet. Es ist aber nicht ganz auszuschließen, da die Fenster jeweils gekippt waren und er u.U. auch in den Hütten ein Nest anlegen könnte.

Am angrenzenden Waldrand waren zudem u.a. *Buchfink*, *Kohlmeise*, *Blaumeise* und *Buntspecht* zu hören oder zu sehen. Am 18.05. rief aus dem Wald nördlich der Ackerfläche ein *Kuckuck*. In einer Hecke, die südlich der Heinrich-Magnani-Straße zwischen zwei Ackerflächen wächst, sang an allen drei Terminen eine *Goldammer*. *Feldlerchen* waren an keinem der Termine festzustellen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen des Um- bzw. Neubaus des Gemeindehauses und der Vergrößerung der Stellplätze nach Norden müssen/dürfen die Bäume auf der Böschung und einige Ziersträucher in den Grünflächen hinter dem Gemeindehaus gefällt, wenige qm Grünfläche geräumt und Ackerflächen abgeschoben werden. Das Bestandsgebäude wird grundlegend umgebaut und ggf. teilweise abgebrochen und voraussichtlich auch die Gartenhütten werden abgebrochen.

Um sicher zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden (*Verbotstatbestand Nr. 1*), sollte mit Verweis auf den §44 BNatSchG vorsorglich folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

Das Fällen und der Rückschnitt von Gehölzen darf nur im Zeitraum von Oktober bis Februar und damit außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind im Vorfeld der Bebauung vorsorglich regelmäßig zu mähen, um krautige Strukturen als möglichen Brutplatz für Bodenbrüter zu verhindern.

Der Abbau/Abbruch der Gebäude sollte vorzugsweise außerhalb der Brutzeit des Hausrotschwanzes, d.h. zwischen Anfang August und Ende Februar erfolgen. Bei einem geplanten Abbruch in der Brutzeit sind die Hütten vorab von einem Fachkundigen auf Nester zu kontrollieren.

Für Nahrungsgäste sowie Brutvögel, die außerhalb des Plangebiets brüten, kann eine Tötung und Verletzung ebenfalls ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet wenn überhaupt nur zur Nahrungsaufnahme auf und können Bauarbeiten ausweichen.

Die Vögel sind Bewegungsunruhe und siedlungstypische Geräusche, wie sie v. a. in der Bauphase auftreten können, bereits gewohnt. Am Gemeindehaus herrscht regelmäßig großer Trubel. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein (*Verbotstatbestand Nr. 2*).

Mit der Bebauung gehen wenige Brutmöglichkeiten für ubiquitäre Freibrüter, ggf. ein Brutrevier des Zilpzalps und ggf. ein Brutrevier des Hausrotschwanzes verloren. Die Arten finden in der Umgebung ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten. Die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (*Verbotstatbestand Nr. 3*).

Für den Hausrotschwanz wird empfohlen, am neuen Gebäude einen Nistkasten zu montieren.

Bzgl. der Vögel sind unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahme keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG zu erwarten.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Für jede Art wurde geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein könnte. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf Basis entsprechender Literatur. Nach einer Begehung wurde zudem überprüft, ob im Geltungsbereich und im näheren Umfeld Lebensräume bzw. Wuchsorte der Arten des Anhang IV existieren.

Wie die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, konnte das Vorkommen oder die Betroffenheit vieler Arten bereits ausgeschlossen werden. Genauer zu betrachten sind die Artengruppen der Fledermäuse, Reptilien und die Haselmaus.

Nachfolgend wird geprüft und dargelegt, wann oder unter welchen Umständen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten. Falls erforderlich, werden Maßnahmen formuliert, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

Fledermäuse

Laut der Abschichtungstabelle im Anhang gibt es für 12 Fledermausarten Fundangaben im Bereich der TK-Quadranten, in denen Seckach liegt. Dabei wurden in der Abschichtungstabelle auch die Fundangaben einer Fledermausuntersuchung aus dem Jahr 2010 im rd. 5 km entfernten Schlosspark von Adelsheim berücksichtigt¹.

Der Geltungsbereich ist zu großen Teil bebaut und befestigt oder intensiv bewirtschaftete Ackerfläche. Als Jagdhabitat haben diese Bereiche keine oder keine besondere Bedeutung. Entlang des

¹ Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Adelsheim Schlosspark, Münsingen-Apfelstetten 2010.

Waldrands und ggf. um die Bäume nördlich des Parkplatzes jagen aber mit Sicherheit gelegentlich Fledermäuse. Von den in der Abschtigungstabelle genannten Arten können hier am Waldrand grundsätzlich alle sporadisch, insbesondere Zwergfledermäuse, Breitflügel-Fledermäuse und Franzenfledermäuse aber auch regelmäßig vorkommen und jagen.

Die beiden mehrstämmigen Ahorne, die Eiche und die beiden Ulmen auf der Böschung nördlich des Parkplatzes wurden am 27.01.2023 auf Höhlen oder sonstige, als Fledermausquartier geeignete Strukturen untersucht. Solche wurden nicht festgestellt.

Am modernen, verputzten und bis unter den Dachgiebel ausgebauten Gemeindehaus gibt es – wie auch an den beiden Geräteschuppen - keine für Fledermäuse nutzbaren Quartierstrukturen.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit gibt es in den angrenzenden Waldflächen Quartiere von z.B. dem Braunen Langohr und ggf. der Bechsteinfledermaus. Auch Wochenstuben sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen (*Verbotstatbestand Nr. 1*) und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (*Verbotstatbestand Nr. 3*) kann mangels Quartierstrukturen an den betroffenen Gebäuden und den ggf. betroffenen Bäumen ausgeschlossen werden.

Ebenso auszuschließen sind erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokale Populationen (*Verbotstatbestand Nr. 2*). Von der Bebauung sind vorwiegend bereits befestigte Flächen, intensiv gepflegte Grünflächen und Ackerflächen betroffen, die als Jagdhabitat keine besondere Bedeutung haben. Zum Waldrand, der sicher intensiver bejagt wird und damit auch zum Wald, in dem es ggf. auch Wochenstubenquartiere gibt, wird mit dem Gebäude – wie auch heute – ein Abstand von ca. 30 m eingehalten. Die Erweiterung des Parkplatzes nach Norden führt nicht dazu, dass der Waldrand nicht mehr bejagt werden kann.

Reptilien

Aus dem Umfeld von Seckach sind Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter bekannt. Bei einer ersten Begehung Ende Januar wurde der Geltungsbereich und die angrenzenden Flächen auf potentielle Lebensräume dieser Arten untersucht.

Der Großteil des Geltungsbereichs ist bebaut, befestigt oder Acker. Einzig der schmale Grünstreifen zwischen dem Gemeindehaus-Gelände und dem angrenzenden Acker, auf dem u.a. ein Komposthaufen steht, Ruderalvegetation wächst und altes Brennholz herumliegt, bot auf den ersten Blick zumindest für die Zauneidechse nicht gänzlich ungeeignete Lebensraumstrukturen. Durch die Anbindung an den Waldrand war ein Vorkommen nicht ohne Weiteres auszuschließen.

Am 22.04.2023 (10.00 Uhr bis 10.45 Uhr, Sonne, 19 °C), am 18.05.2023 (7.30 Uhr bis 8.30 Uhr, Sonne, 16 °C) und am 03.06.2023 (10.00 Uhr bis 10.30 Uhr, Sonne, 21 °C) wurde der Streifen, die Böschungen am Sportplatz und der angrenzende Waldrand jeweils langsam abgegangen und auf Zauneidechsen kontrolliert.

Die Böschung war durch die Baumreihe bei allen Begehungen nahezu vollständig beschattet, der Grünstreifen oberhalb der Betonmauern mit dem Komposthaufen – zunächst noch offen und besonnt – bis in den Juni teils dicht mit u.a. Brennnesseln bewachsen. Es gab bei keiner Begehung Nach- oder Hinweise auf Zauneidechsen oder andere Reptilien.

Ein Vorkommen der Zauneidechse wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

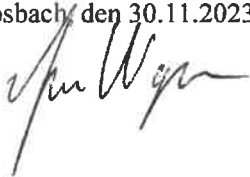
Im Sinne der allgemeinen Eingriffsvermeidung wird empfohlen, Komposthaufen und herumliegendes Holz sowie sonstige Materialien im Vorfeld einer Bebauung bzw. Abgrabung händisch abzuräumen und den Streifen im Vorfeld der Bebauung regelmäßig zu mähen (siehe Vögel). Bei der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass Wald und Waldrand nicht befahren oder als Lagerfläche genutzt werden.

Haselmaus

Der angrenzende Wald ist mit seinem dichten Unterwuchs und den fruchttragenden Baum- und Straucharten als Lebensraum für die Haselmaus geeignet. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Art dort vorkommt.

Zum Wald wird mit dem neuen Gemeindehaus ein Abstand von mind. 30 m eingehalten (Waldabstand). Zwischen geplanter Parkplatzerweiterungsfläche und Waldrand verläuft ein Weg, der Parkplatz damit nicht unmittelbar bis an den Waldrand hin gebaut. Bei der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass Wald und Waldrand nicht befahren oder als Lagerfläche genutzt werden. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist bzgl. der Haselmaus dann nicht zu erwarten.

Mosbach, den 30.11.2023



Anlage

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Projekt: BP Gemeindehaus Heinrich-Magnani-Straße

Gemeinde Seckach

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in dem Quadranten 6522 der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G			X		Fundangaben 6522 NW + SW
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				Galt in Baden-Württemberg als ausgestorben. Nachweis Kater bei Hardheim 3.5.2020 Wildtierkamera Martin Kuhn. Nachweis überfahrenes Jungtier bei Hardheim (RNZ 18.08.2021)
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Funde in 6522 SW
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Funde in 6522 NW Wochenstube in 6522 NW 6522 SW ⁸
7.	Breitflügel fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6522 SW 6522 SW ⁹

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. Fett (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

⁸ Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Adelsheim Schlosspark, Münsingen-Apfelstetten 2010.

⁹ Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Adelsheim Schlosspark, Münsingen-Apfelstetten 2010.

Projekt: BP Gemeindehaus Heinrich-Magnani-Straße

Gemeinde Seckach

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				6522 SW ¹⁰
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6522 (NW)+SW. Wochenstube in 6522 NW Sommerfund in 6522 SW 6522 SW ¹¹
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				6522 SW ¹²
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		Sommerfunde in 6522 SW 6522 SW ¹³
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6522 NW+SW <i>Fundangabe in allen Messtischblättern</i> Wochenstube in 6522 SW Sommerfunde in 6522 NW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6522 NW+SW 6522 SW ¹⁴
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i			X		Funde in 6522 SW 6522 SW ¹⁵
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6522 NW+SW Wochenstube in 6522
Reptilien ¹⁶								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6522 SW
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6522 SW
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6522 NW+SW
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	X				
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				

¹⁰ Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Adelsheim Schlosspark, Münsingen-Apfelstetten 2010.

¹¹ Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Adelsheim Schlosspark, Münsingen-Apfelstetten 2010.

¹² Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Adelsheim Schlosspark, Münsingen-Apfelstetten 2010.

¹³ Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Adelsheim Schlosspark, Münsingen-Apfelstetten 2010.

¹⁴ Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Adelsheim Schlosspark, Münsingen-Apfelstetten 2010.

¹⁵ Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Adelsheim Schlosspark, Münsingen-Apfelstetten 2010.

¹⁶ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

Projekt: BP Gemeindehaus Heinrich-Magnani-Straße

Gemeinde Seckach

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6522 SW
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe 6522 NW+SW
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge^{17 18}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6522 SW Fundangabe 6522
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹⁹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen²⁰								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ²¹	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ²²	2	X				

¹⁷ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁸ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

¹⁹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

²⁰ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

²¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

²² BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

Projekt: BP Gemeindehaus Heinrich-Magnani-Straße

Gemeinde Seckach

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ²³	3		X			<i>Fundangabe in 6522</i>
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenstendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

²³ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.